

sind auf ihren Wunsch zum Besuch dieser Schulen von den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben zu delegieren, wenn die für ein solches Studium geforderten Bedingungen vorliegen.

(4) Für die Finanzierung der Kosten für die Qualifizierung gilt die gleiche Regelung wie für die Mitarbeiter des sozialistischen Handels.

#### § 23

(1) Die Kommissionshändler und ihre im Geschäft tätigen Familienangehörigen sowie Beschäftigten sind in Feierstunden, kulturelle und andere Veranstaltungen der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe einzubeziehen.

(2) Für die Kommissionshändler und ihre im Geschäft tätigen Familienangehörigen, soweit diese nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, sind jährlich je 35 MDN dem Kultur- und Sozialfonds der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe zuzuführen. Die Zuführung erfolgt vierteljährlich und kann in voller Höhe zweckgebunden verwendet werden. Um diesen Betrag mindert sich im volkseigenen Einzelhandel (HO) die Gewinnabführung an den Staatshaushalt.

Zu § 17 der Verordnung:

#### § 24

Die Kommissionshändler sind verpflichtet, zur Sicherung der Ansprüche der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe die nach den Vericherungsbedingungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

### Besonderheiten

#### § 25

Kommissionshandelsverträge mit privaten Fachhändlern für Sämereien und Saatgut sind in der Regel mit sozialistischen Einzelhandelsbetrieben abzuschließen. Die Vertragsabschlüsse sind mit den zuständigen Deutschen Saatgut-Handelsbetrieben (DSG) zu beraten.

#### § 26

Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe können in bestehende Kommissionshandelsverträge mit Großhandelsgesellschaften nur auf Antrag der Kommissionshändler eintreten.

#### § 27

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Richtlinie vom 8. April 1958 über die Einbeziehung privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Großhandels (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 17);

hierzu:

Ergänzung vom 20. September 1958 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 33)

Ergänzung vom 22. Oktober 1958 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 35)

Ergänzung vom 14. Mai 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 12)

Ergänzung vom 17. September 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 20/21)

Ergänzung vom 12. Januar 1960 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 7);

2. Richtlinie vom 30. Dezember 1958 zur Übertragung der Kommissionshandelsverträge vom sozialistischen Großhandel auf den sozialistischen Einzelhandel (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 1/59);

3. Richtlinie vom 30. Dezember 1958 über die Einbeziehung privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 1/59);

hierzu:

Ergänzung vom 3. März 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 7)

Berichtigung vom 10. März 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 7)

Ergänzung vom 24. April 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 12)

Ergänzung vom 17. September 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 20/21)

Ergänzung vom 12. Januar 1960 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 7)

Ergänzung vom 15. März 1961 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 15)

Änderung vom 2. Oktober 1961 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 33)

Ergänzung vom 25. Oktober 1961 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 33)

Ergänzung vom 22. März 1962 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 19);

4. Richtlinie vom 2. Februar 1960 über den Abschluß von Kommissionshandelsverträgen mit Handwerksbetrieben mit Einzelhandelstätigkeit (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 7);

5. Anweisung Nr. 47 '59 vom 4. September 1959 über die Finanzierung der Aufwendungen für die Einbeziehung der Kommissionshändler in das gesellschaftliche Leben des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 19);

6. Mitteilung vom 3. Juni 1960 über den Umfang der Schadenersatzpflicht der Kommissionshändler bei entstandenen Inventur-Fehlbeträgen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 21);

7. Mitteilung vom 12. Januar 1960 über Leistungskennziffern gemäß Anweisung 31/59 über die Vereinfachung der Warenrechnung im volkseigenen Einzel-